

Was beim C. W. C. B. möglich ist.

C. W. C. B. ist die Abkürzung für *Consumverein*. Die vielen gegen diesen Verein schon vorgebrachten Beschwerden sind so wirkungslos geblieben, daß man die immer kommenden Klagen fast nicht mehr zu veröffentlichen geneigt wäre, müßte man sich nicht sagen, daß es doppelte Pflicht ist, sich gerade mit dem C. W. C. B. zu beschäftigen. Doppelte Pflicht deshalb, weil es sich hier nicht nur, wie in anderen Fällen, um Ungerechtigkeiten in der Verteilung vorhandener Waren handelt, sondern weil diese Ungerechtigkeiten bei einer Verbraucherorganisation vorkommen, bei der Ähnliches vorweg nicht vorkommen darf. Denn wenn die Verbraucher nicht einmal in ihren eigenen Organisationen vor Verkürzungen geschützt sind, wem können sie ihr Vertrauen dann noch entgegenbringen? Freilich, der C. W. C. B. ist eine Verbraucherorganisation eigener Art. Die Sebarung seines Vorstandes hat es dahin gebracht, daß die Angehörigen des C. W. C. B. sich kaum noch als Mitglieder einer Organisation, sondern fast nur als Käufer betrachten, die statt bei einem Kaufmann eben beim C. W. C. B. einkaufen. Das muß anders werden, um nicht die genossenschaftlichen Grundsätze verderben und damit alle Vorteile der genossenschaftlichen Organisation vernichten zu lassen. Darum unausgesetzte Kritik am C. W. C. B. und Aufdeckung aller Mißstände.

Seute liegt uns folgender Fall vor: Dem Mitglied des C. W. C. B. Frau Agnes N., 7. Bezirk, Laubongasse 28 wohnhaft, wurde in den letzten Tagen beim Einkauf durch ein Versehen des Verschleißers ein fremdes Buch in die Einkaufstasche gelegt. Dieses fremde Buch lautet auf den Namen des Mitgliedes Frau Sophie M., 7. Bezirk, Neubaugasse 25 wohnhaft. Die Konsumvereinsfiliale, in der beide Frauen einkaufen, befindet sich Edz. Laubongasse und Lammgasse. Eine Person im Haushalt der Frau N. blätterte aus Lauge- weile oder sonst einem Grund in dem Einkaufsbuch der Frau M. Dabei ergaben sich so interessante Umstände, daß das Buch dem „Abend“ vorgelegt wurde. Was darin auffallend ist und dem C. W. C. B. zum Vorwurfe gemacht werden muß, sei hier dargelegt.

Das Einkaufsbuch der Frau N. lautet auf fünf Personen und trägt die Nummer 79.302, das Buch der Frau M. lautet auf sechs Personen und hat die Nummer 63.303. Ein Vergleich der Bezüge beider Familien in ein und derselben Konsumvereins- filiale ergibt folgendes: Frau M. bekam im Monat April für sechs Personen 4 Kilogramm 24 Dekagramm Butter, Frau N. für fünf Personen — 42 Dekagramm Butter. Im Monat Mai bezog Frau M. 6 Kilogramm 42 Dekagramm Butter, Frau N. — 54 Dekagramm Butter. Da die Inhaber des Buches 79.302 in der Filiale immer wieder vergeblich um Butter baten, so bleibt der Schluß, daß ein Mitglied auf Kosten des anderen schwer benachteiligt wurde. Und nicht nur das: der C. W. C. B. hat einer Partei, die über Fettmar- ken für 6 Personen verfügt, statt der gesetzlichen monat- lichen Höchstmenge von 2 Kilogramm 88 Dekagramm im Monat April 4 Kilogramm 24 Dekagramm, im Monat Mai 6 Kilogramm 42 Dekagramm ausgefolgt. Das ist eine klare Überschreitung einer Verordnung, die um so schwerer ins Gewicht fällt, als die benachteiligte Partei, die für fünf Personen Anspruch auf 2 Kilogramm 10 Dekagramm monatlich hat, im April nur 42 Dekagramm, im Mai nur 54 Dekagramm erhielt.

Diesem Zustand, der aus den Eintragungen in den beiden Büchern hervorgeht, noch ein Wort hinzuzu- fügen, ist überflüssig; der C. W. C. B. wird wahrscheinlich wieder versprechen, die Angelegenheit zu untersuchen. Doch abgesehen davon, daß er über das Ergebnis ver- sprochener Untersuchungen nie etwas mitteilt, scheinen sie auch ganz wirkungslos zu sein, denn die Benachteiligun- gen einzelner Mitglieder zugunsten anderer wiederholen sich immerfort.

Das scheint auch folgende Aufschrift zu beweisen:
Berechliche Schriftleitung!

Die Willkür nimmt beim Eriten Wiener Konsum- vereine eher zu statt ab. Es handelt sich wieder um einen Fall in der Niederlage in der Karl Ludwig-Strasse.

Gestern wurde Potwidel, und zwar pro Buch $\frac{1}{2}$ Kilo- gramm abgegeben. Da bemerkte meine Frau, daß Pakete bis zu 1 Kilogramm und vielleicht sogar schwerer, vorgefertigt wurden. Selbstverständlich verlangte sie darüber Auskunft und erhielt zuerst von dem bereits bekannten Herrn Forst die Antwort, daß diese Ware für Kunden gehöre, die in der Vorwoche keinen Potwidel bekommen hätten. Die Entgegnung, daß auch dann bloß $\frac{1}{2}$ Kilogramm eingezogen werden dürfte, ließ ihn zu-

erst verstummen und veranlaßte ihn nach einer Mid- sprache mit einem seiner Angestellten zu der Erklärung, die Pakete gehörten für das Personal.

Daran ist ja nun wohl ebenso zu zweifeln wie an der ersten Ausrede, außerdem ist aber auch die Abgabe in dieser Richtung unzulässig, da ja, wenn der Ange- stellte auch wirklich Mitglied ist, er doch mit den gleichen Anspruch erheben kann, wie ein Mitglied.

Es wäre von Bedeutung, die Wahrheit in Erfahrung zu bringen. Ist denn kein Weg gegeben, dieser Ede- wirtschaft ein Ende zu bereiten?

Uns, den Anhängern der Verbrauchergenossenschaf- ten, bleibt nur die traurige Feststellung übrig, daß eine vom Bürgertum Wiens geschaffene Organisation nicht imstande ist, in ihrem Betrieb eine gerechte Kriegsord- nung aufrechtzuerhalten. Wenn ein Händler, der nur seinen Vorteil im Auge hat, Parteien bevorzugt, so zeigt man ihn an, findet aber sein Vorgehen begreiflich. Was soll man aber zu einem Konsumverein sagen, der das- selbe tut?